

VERTRAG

abgeschlossen zwischen

Verein Wiener Kindergruppen, Franz-Josefs-Kai 49, 1010 Wien,
ZVR-Zahl: 859337619
(im folgenden „Träger“ genannt) einerseits

und

den in der Beilage 1 genannten Kindergruppen
(im folgenden „Kindergruppe“ oder „Kinderbetreuungseinrichtung“ genannt) andererseits

PRÄAMBEL

- 1.1. Die Stadt Wien hat auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.06.2009 das Fördersystem für Kinder, die in Wien eine Kinderbetreuung in Anspruch nehmen und noch keine Schule besuchen, ab September 2009 umgestellt, sodass ein beitragsfreies Angebot für eine große Anzahl von privaten Kinderbetreuungseinrichtungen möglich ist; jedenfalls aber sichergestellt ist, dass sich ab 01.09.2009 für alle Wiener Eltern der monatliche Betreuungsbeitrag pro Kind um mindestens € 226,00 (Basis ganztägige Kinderbetreuung für 0-6 Jährige) reduziert. Auf Grund dieses Gemeinderatsbeschlusses hat die Stadt Wien die „Allgemeine Förderrichtlinie für Kostenzuschüsse zur Gewährleistung der Kinderbetreuung durch private Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen in Wien“ im Rahmen des Modells „Beitragsfreier Kindergarten“ erlassen. Ziel dieser Förderrichtlinie ist es, ein ausreichendes, sicheres und möglichst beitragsfreies Versorgungsnetz an Kinderbetreuungseinrichtungen zu schaffen.
- 1.2. Der Verein „Wiener Kindergruppen“ unterstützt dieses Vorhaben der Stadt Wien und ist verantwortlich für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Fördervertrag zwischen der Stadt Wien und dem Verein „Wiener Kindergruppen. Die Verwaltung der Kindergruppen wird im Einvernehmen mit den in Beilage 1 genannten Kindergruppen durch den Verein durchgeführt.
- 1.3. Zu den Aufgaben des Trägers zählt insbesondere
 - die Wahrnehmung der Interessen und Pflichten der Kindergruppen gegenüber der Stadt Wien,
 - die Durchführung der Verrechnung der Zuschüsse und Förderungen,

Stand: 04.08.2009

© Cortolezis Rechtsanwältin GmbH

- eine einheitliche pädagogische Leitung, die für die Einhaltung der Prinzipien und Grundsätze des Wiener Bildungsplanes sorgt,
- eine zentrale Verwaltung des Personals, indem ausschließlich das jeweils gesetzlich vorgesehene Kinderbetreuungspersonal entsprechend des Wiener Tagesbetreuungsgesetzes oder des Wiener Kindertagesheimgesetzes ausgewählt und angestellt, dieses zentral beim zuständigen Sozialversicherungsträger angemeldet und der gesetzliche Mindestlohn tarif eingehalten wird,
- ein zentrales Qualitätsmanagement durch die Organisation von Aus- und Weiterbildungen für die BetreuerInnen,
- die längstens halbjährliche Übermittlung von Daten der geförderten Kinder,
- die Weiterleitung von Anträgen der Eltern an die MA 10 bzw. die MA 11 (Essensbeiträge),
- die quartalsmäßige Information über das verfügbare Platzangebot,
- die Durchführung der quartalsmäßigen Abrechnung,
- die jährliche Übermittlung einer detaillierten Abrechnung, allenfalls Bilanz,
- die Prüfung ob andere Fördermittel in Anspruch genommen werden können, gegebenenfalls die zwingende Inanspruchnahme,
- die Aufbereitung der Geschäftsunterlagen, damit das Kontrollamt oder eine andere Dienststelle der Stadt Wien jederzeit Einsicht nehmen kann,
- die Koordinierung der Mindest-Öffnungszeiten und Urlaubszeiten an allen Standorten,
- die Koordinierung der einheitlichen Elternbeiträge für die Grundbetreuung, Mitwirkung bei der Einhebung eventueller zusätzlicher Elternbeiträge für zusätzliche Angebote,
- die Überprüfung der einzelnen Kindergruppen hinsichtlich der Betriebsführung, Verwendung der finanziellen Mittel und Einhaltung der pädagogischen Erfordernisse und Einhaltung von in der Betriebsgenehmigung vorgeschriebenen Auflagen,
- bei Aufnahme / Eröffnung von zusätzlichen Kindergruppen, die Meldung an die Stadt Wien

Der Träger übernimmt die Verwaltung der jeweiligen Kindergruppe in seine den Aufgaben entsprechende Haftung und Verantwortung und verpflichtet sich, seine Aufgaben sach- und fachgerecht entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen.

2. Vereinbarung mit der Stadt Wien

- 2.1. Der Träger schließt bzw. hat mit der Stadt Wien auf Basis der „Allgemeinen Förderrichtlinie für Kostenzuschüsse zur Gewährleistung der Kinderbetreuung durch private Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen in Wien“ eine Vereinbarung abgeschlossen, deren

Gegenstand die Förderung der Kinder, die die einzelnen Kindergruppen (entsprechende Beilage A) als Kinderbetreuungseinrichtungen besuchen, ist.

- 2.2. Die Vereinbarung mit der Stadt Wien bildet als Beilage ./2 einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

3. Betriebsbewilligung

- 3.1. Laut Fördervertrag der Stadt Wien wird die Fördervereinbarung zwischen der Stadt Wien und dem Träger der Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen. Gemäß § 3 Abs 1 Wiener Tagesbetreuungsgesetz bedürfen Rechtsträger von Kindergruppen für das Anbieten oder Ausüben der Tagesbetreuung einer Bewilligung des Magistrats. Gemäß § 3 Abs 4 Wiener Kindertagesheimgesetz ist Träger eines Kindertagesheimes die natürliche oder juristische Person, in deren Namen das Kindertagesheim betrieben wird. Es ist daher erforderlich, dass alle Betriebsbewilligungen auf den Träger lauten.

.4. Fördergelder

- 4.1. Entsprechend der Vereinbarung, die der Träger mit der Stadt Wien (Beilage ./2) abgeschlossen hat, hat der Träger die von der Stadt Wien an den Träger für jede einzelne Kindergruppe und für jedes einzelne Kind ausbezahlten Fördergelder zu verwalten und zu verteilen. Der Träger sorgt für die widmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse.
- 4.2. Die jeweilige Kindergruppe entscheidet unter Einhaltung der dem Träger in der Beilage ./2 auferlegten Pflichten über die Verwendung des von der Stadt Wien an den Träger für die jeweilige Kindergruppe überwiesenen Grundbeitrages. Die Kindergruppe schließt die Betreuungsverträge mit den Eltern im Namen des Trägers ab. Der Betreuungsbeitrag steht dem Kind zu, daher haftet der Träger dafür, dass der erforderliche Elternbeitrag für das jeweilige Kind im entsprechenden Ausmaß reduziert wird.
- 4.3. Für notwendige Investitionen können abgesehen von Punkt 4.5. aus Elternbeiträgen Gelder angespart werden, die vom Träger verwaltet werden.
- 4.4. Die Kindergruppen übernehmen anteilig die Kosten des Trägers. Diese Kosten werden von den Fördergeldern der Stadt Wien in Abzug gebracht.

- 4.5. Die Fördergelder, die nach Abzug der Lohnkosten des Betreuungspersonals und der Kosten des Trägers übrig bleiben, werden der Kindergruppe ausbezahlt. Aus allenfalls entstehenden Überschüssen können Rücklagen für Investitionen gebildet werden, die den jeweiligen Kindergruppen gutzuschreiben sind und entsprechend der Förderrichtlinien der Stadt Wien innerhalb von zwei Jahren investiert werden müssen.
- 4.6. Sollten die der jeweiligen Kindergruppe zugeordneten Fördergelder nicht ausreichen, hat die jeweilige Kindergruppe in Absprache mit dem Träger durch Elternbeiträge die Differenz abzudecken und dem Träger zu überweisen.

5. Betreuungspersonal

- 5.1. Der Träger ist verpflichtet, in jeder Betreuungseinrichtung für den Einsatz des gesetzlich vorgeschriebenen Kinderbetreuungspersonals zu sorgen.
- 5.2. Das Betreuungspersonal der Kindergruppe wird zentral durch folgende Maßnahmen des Trägers verwaltet:
- Lohnverrechnung
 - direkte Bezahlung der Gehälter an die BetreuerInnen aus den Fördermitteln, die der einzelnen Kindergruppe zugeordnet sind
 - direkte Bezahlung der Lohnnebenkosten an die jeweiligen Empfänger aus den Fördermitteln, die der einzelnen Kindergruppe zugeordnet sind
 - An- und Abmeldung des Betreuungspersonals beim zuständigen Sozialversicherungsträger nach Vorgabe der einzelnen Kindergruppe, wobei der Träger darauf zu achten hat, dass ausschließlich Kinderbetreuungspersonal entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (Wiener Tagesbetreuungsgesetz) von der jeweiligen Kindergruppe angestellt und entsprechend des gesetzlichen Mindestlohntarifs entlohnt wird.
 - Die durchgehende Anmeldung des Betreuungspersonals auch während der Schließzeiten

- Verwaltung der Abfertigungsansprüche (Abfertigung alt) der Betreuungspersonals, die entsprechenden Beträge müssen jedoch von den einzelnen Kindergruppen angespart werden.

5.3. Die Kindergruppe bzw die Kinderbetreuungseinrichtung bestimmt (im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften) darüber, wie viel Betreuungspersonal während der Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtung gleichzeitig anwesend ist und schließt mit diesem Betreuungspersonal nach Zustimmung des Trägers einen Dienstvertrag mit den BetreuerInnen ab. Der Träger darf nur aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn das angestrebte Personal nicht den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, seine Zustimmung zur Anstellung verweigern. Verlieren die BetreuerInnen während des Dienstverhältnisses die gesetzlichen Voraussetzungen als Betreuungspersonal in einer Kindergruppe / Kinderbetreuungseinrichtung nach dem jeweils zur Anwendung kommenden Wiener Tagesbetreuungsgesetz oder Wiener Kindertagesheimgesetz, verpflichtet sich die Kindergruppe / Kinderbetreuungseinrichtung auf Anweisung des Trägers diese Betreuungsperson unverzüglich zu kündigen, das Dienstverhältnis unverzüglich aufzulösen und/oder diese Betreuungsperson unverzüglich vom Dienst freizustellen.

Übersteigt vor dem Hintergrund, dass die Stadt Wien auf Grund der „Allgemeine Förderrichtlinie für Kostenzuschüsse zur Gewährung der Kinderbetreuung durch private Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen in Wien im Rahmen des Modells „Beitragsfreier Kindergarten““ die Höhe des Grundbeitrages an Hand der Kosten bestimmt, die in einer durchschnittlichen Kinderbetreuungseinrichtung anfallen, die Anzahl der Betreuungspersonen die gesetzlichen Erfordernisse gemäß § 10 Abs 1 WTBVO idgF und betragen die dafür erforderlichen Kosten umgerechnet auf das einzelne Kind mehr als das eineinhalbfache des Grundbeitrages, erfolgt die Kostentragung unter Anrechnung des Betreuungsbeitrages durch die Eltern dieser Kindergruppe.

6. Pädagogisches Konzept

6.1. Der Träger verpflichtet sich darauf zu achten, dass die einzelne Kindergruppe entsprechend der Vereinbarung mit der Stadt Wien (Beilage ./2), im Rahmen ihrer pädagogischen Arbeit die Prinzipien und Grundsätze des Wiener Bildungsplanes einhalten und umsetzen.

- 6.2. Die Kindergruppe entscheidet im Rahmen dieser Vorgabe selbst über die pädagogischen Schwerpunkte in der jeweiligen Kindergruppe und wählt dementsprechend unter Einhaltung von 5.3. das Betreuungspersonal aus.

7. Öffnungs- und Schließzeiten

- 7.1. Die Kindergruppe entscheidet in Absprache mit dem Träger über die konkreten Öffnungs- und Schließzeiten der jeweiligen Betreuungseinrichtung. Sie verpflichtet sich entsprechend des Vertrages des Trägers mit der Stadt Wien (Beilage ./2) die Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern so zu gestalten, dass in den Sommermonaten (Juli, August) maximal 4 Wochen und während des gesamten Jahres maximal 6 Wochen geschlossen ist. Anderenfalls werden die Beitragsbeiträge seitens der Stadt Wien reduziert.

8. Aufnahme von Kindern

- 8.1. Die Entscheidung über die Aufnahme neuer Kinder in die jeweilige Betreuungseinrichtung obliegt der Kindergruppe, dabei ist auf Vollausslastung zu achten. Allfällige Kosten, die durch eine geringere Auslastung entstehen sind von den Eltern der Kindergruppe zu tragen.
- 8.2. Die Kindergruppe entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, über die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder und die Betreuungsformen (halbtags, Teilzeit, ganztags), die sie anbieten kann.
- 8.3. Der Träger informiert die Gruppe über mögliche InteressentInnen, die ihm von der Stadt Wien gemeldet werden.
- 8.4. Die Kindergruppe verpflichtet sich freie Plätze, die zu besetzen sind, an den Träger zu melden, der sich wiederum verpflichtet, diese Informationen der Stadt Wien weiterzumelden.

9. Pflichten der Kindergruppe

- 9.1. Die Kindergruppe verpflichtet sich, die in der vorliegenden Vereinbarung festgelegten Aufgaben zu erfüllen und alles zu tun, damit der Träger seine Verpflichtungen auf Grund der Vereinbarung mit der Stadt Wien (Beilage 2) erfüllen kann.
- 9.2. Die Kindergruppe verpflichtet sich insbesondere zur zeitgerechten Weiterleitung der wahrheitsgetreuen Daten der Kindergruppe und hier insbesondere jener Daten, die die Fördersumme beeinflusst. Bei Falschangaben der Kindergruppe an den Träger oder zu späten Weiterleitung der Daten, haftet die Kindergruppe für den entstandenen Schaden.
- 9.3. Die Kindergruppe verpflichtet sich darüber hinaus alles zu tun, um die Betriebsbewilligung für die jeweilige Kinderbetreuungseinrichtung samt deren Auflagen aufrechtzuerhalten. Die Verantwortung gegenüber der Behörde hat der Träger. Der Träger hat daher das Recht, Mängel, die die zuständige Behörde hinsichtlich einer Kindergruppe feststellt, auf Kosten der Kindergruppe zu beheben, wenn die Kindergruppe diese festgestellten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen bzw der von der Behörde für die Behebung des Mangels festgesetzten Frist behebt.
- 9.4. Die für die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel entsprechende Buchführung muss von der Kindergruppe dem Träger jeweils bis zum dem jeweiligen Geschäftsjahr (=Kalenderjahr) folgenden 31.01. vorgelegt werden. Die Kindergruppe haftet dem Träger für die Richtigkeit und Vollständigkeit des von ihr geführten Rechnungswesens.

10. Auflösung des Vertrages

- 10.1. Für den Fall, dass die Kindergruppe den Vertrag mit dem Träger kündigen will, muss sie vorab die Mitgliedschaft beim Träger entsprechend den Statuten des Trägers kündigen. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft zum Träger endet auch der gegenständliche Vertrag hinsichtlich dieser einen Kindergruppe.
- 10.2. Der Träger ist zur sofortigen Auflösung des Vertrages mit einer Kindergruppe berechtigt, wenn eine Kindergruppe gegen wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung insbesondere gegen Bestimmungen verstößt, die es dem Träger unmöglich machen, die Verpflichtungen die er auf Grund der Vereinbarung mit der Stadt Wien (Beilage ./2) hat, zu erfüllen. Die jeweilige Kindergruppe ist dem jeweiligen Träger gegenüber verpflichtet, sämtlichen Schaden, der durch den Verstoß entsteht, zu ersetzen.

11. Aufschiebende Bedingung

- 11.1. Diese Vereinbarung tritt mit der aufschiebenden Bedingung in Kraft, dass der Träger einen Vertrag mit der Stadt Wien entsprechend auf Basis der „Allgemeine Förderrichtlinie für Kostenzuschüsse zur Gewährleistung der Kinderbetreuung durch private Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen in Wien“ abschließt.

12. Sonstiges

- 12.1. Sämtliche Vertragspartner dieser Vereinbarung stimmen schon jetzt zu, dass weitere Kindergruppen diesem Vertrag beitreten bzw. einzelne Kindergruppen ausscheiden können. Der bestehende Vertrag bleibt hinsichtlich der übrigen Vertragspartner weiter bestehen. Zu diesem Zweck erteilen die jeweiligen Kindergruppen schon jetzt dem Träger die Vollmacht, weitere Kindergruppen als weitere Vertragspartner aufzunehmen bzw. das Vertragsverhältnis zwischen einzelnen Kindergruppen und dem Träger aufzulösen.